Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **38 (1941)**

Heft 6

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Selbstverständlich können die Rechnungen dieses ersten Jahres nicht als genügender Fingerzeig für künftige Rechnungen gelten, in Anbetracht der außergewöhnlichen Umstände, unter denen das Gesetz in Kraft getreten ist. Die Beiträge aus den Ausgleichskassen haben nämlich eine Verminderung der Zahl der unterstützten Familien ermöglicht.

Die Einnahmen sind strikte bestimmt durch das Gesetz und nur einige Nebenposten (Zinsen aus Fondsgeldern, Verwandtenbeiträge, Bußenerträgnisse) können etwelche Abweichungen nach oben oder unten erfahren. Die Ausgaben, sagt Art. 100 des Gesetzes, müssen durch das Departement des Innern innerhalb der Grenzen der Einnahmen gehalten werden. Das heißt: es ist Vorsicht angezeigt bei den Armenpflegekommissionen und der kantonalen Behörde.

* * *

Das neue waadtländische Armengesetz, das mit bezug auf die Finanzen die Staatsarmenpflege einführt und ebenso zu einem guten Teil auch in Hinsicht auf die praktische Fürsorge, hat sich also vom Standpunkt der Armenbehörden aus im ersten Jahr seines Inkrafttretens bestens bewährt. Ob das auch weiter der Fall sein wird, bleibt abzuwarten. Was die Unterstützungsbedürftigen zu der neuen Ordnung sagen, konnte natürlich im Bericht des Armendepartements nicht angegeben werden. Wir glauben aber, auch sie werden es als Wohltat empfinden, daß sie im Verarmungsfalle sofort am Wohnort die nötige Hilfe erhalten können und sich nicht an ihre Heimatgemeinde wenden müssen, ferner daß im ganzen Kanton die Unterstützungsansätze ungefähr die gleichen sind, und die Wanderarmen, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen von der Straße weggenommen und passend untergebracht werden, werden sicherlich über kurz oder lang selbst einsehen, daß ein geordnetes Leben für sie besser ist, als das planlose Herumziehen auf den Landstraßen.

Bern. *Unterstützungspflicht der Blutsverwandtschaft und armenrechtlicher Rückerstattungsanspruch.* Die in Art. 238 ZGB aufgezählten Blutsverwandten sind gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, wenn sie in Not geraten. Genügen die Verwandtenbeiträge zur Deckung der zu seinem Lebensunterhalt fehlenden Mittel, so kann der Berechtigte seinen Unterstützungsanspruch unmittelbar selber geltend machen. Müssen dagegen diese Leistungen durch Zuschüsse der öffentlichen Armenpflege ergänzt werden, so geht das Klagerecht des Bedürftigen gegen seine beitragspflichtigen Verwandten von Gesetzeswegen auf das Gemeinwesen, oder wer immer als Subjekt der öffentlichen Armenpflege auftritt, über. Das Schrifttum war bisher von der Auffassung beherrscht, daß mit dem Wegfall der Unterstützungsbedürftigkeit auch die Unterstützungspflicht der Blutsverwandten eo ipso aufhört und die Armenbehörde diese nicht weiter in Anspruch nehmen darf, selbst wenn sie ihre Ausstände anders nicht mehr hereinbringen kann. Vielmehr werden in diesem Falle die Armenbehörden in den kantonalen Rechten durchwegs auf das Mittel der Rückforderung gegen den frühern Unterstützungsempfänger oder dessen Nachlaß verwiesen. Demgemäß gibt auch das A und NG des Kantons Bern der Armenbehörde das Recht, von dem armengenössigen Kantonsbürger sämtliche vom 16. Altersjahre an geleisteten Unterstützungen zurückzufordern.

Wie Dr. Werner *Andreae* in einem Artikel in Heft 2 des XXXIX. Bandes der „Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen“ ausführt. ist dem ersten „Wiederherstellungsgesetz“ (Gesetz über Maßnahmen zur Wieder-

herstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935) eine strengere Umschreibung der Rückerstattungspflicht zu verdanken. Bis dahin hatte die Lehre einen Rückerstattungsanspruch nur dann gebilligt, wenn der Unterstützte durch einen eigentlichen Glücksfall zu Vermögen gelangt war In der Fassung des erwähnten Finanzerlasses dagegen bestimmt Art. 36 A und NG, daß der Unterstützte alle von jenem Zeitpunkt an empfangenen Unterstützungen zurückerstatten muß, sobald sich seine wirtschaftliche Verhältnisse gebessert haben. Ferner wurde die Erben- und Erbschaftshaftung für gewährte Unterstützungen nach dem Stande der Wissenschaft geregelt. In einem ersten Überblick zeigt sich nun aber Dr. Rudolf von Dach erbötig, aus dem ersten „Wiederherstellungsgesetz" auch einen Rechtstitel des Gemeinwesens gegen die Blutsverwandten des Unterstützten auf Erstattung seiner Unterstützungen herzuleiten (siehe „Der Armenpfleger" 37. Jahrgang, Seite 43).

Dr. Andreae kommt nun zum Schlusse, daß die Armenbehörde mit dem Wegfall der Unterstützungsbedürftigkeit des bisherigen Unterstützten das Recht zur Einklagung von Verwandtenbeiträgen verliert. Das Fehlen der Sachlegitimation, einer materiell-rechtlichen Voraussetzung des erhobenen Anspruches, hätte ihrerseits die Abweisung des Rechtsbegehrens zur Folge. Es werden dabei folgende Erwägungen gelten gemacht: Die Vorarbeiten bieten keinen Anhaltspunkt dafür, daß die Rückerstattungspflicht auf Personen außerhalb der herkömmlichen Familieneinheit ausgedehnt werden sollte. Art. 36, in Verbindung mit den Art. 52 und 63 A und NG, handelt von der Rückerstattung früher bezogener Unterstützungen durch den Armengenössigen, wovon die familienrechtliche Unterstützungspflicht wohl zu unterscheiden ist. Ferner ist nach Art. 36, Abs. 2 dem Unterstützungsempfänger erlaubt, die bereits aus dritter Hand eingegangenen „Beiträge" von der rückerstattungspflichtigen Summe abzuziehen. Was die Unterstützung minderjähriger Kantonsbürger anbetrifft, so ist der fraglichen Vorschrift von Art. 36 der Sinn beizulegen, daß die Armenbehörde Unterstützungen an minderjährige Kinder von deren Eltern — die dafür persönlich haften — jederzeit zurückfordern kann, wenn letztere in günstigere wirtschaftliche Verhältnisse gelangen. Aber auch wenn der bernische Gesetzgeber wirklich versucht hätte, die Rückerstattungspflicht auf nicht unterstützte Personen auszudehnen, so bliebe eine derartige Vorschrift toter Buchstabe infolge der Unvereinbarkeit einer solchen kantonalen Ordnung mit dem Bundeszivilrecht. Die Geltendmachung von Verwandtenbeiträgen setzt eine augenblickliche Notlage voraus: daher muß die Beitragspflicht mit dem Wegfall der Unterstützungsbedürftigkeit als erloschen betrachtet werden. Jedenfalls läßt sie sich, mangels Aktivlegitimation, nicht mehr vollstrecken. Die Armenbehörde kann, worauf es ankommt, von der Verwandtschaft des Unterstützten nicht mehr und nichts anderes verlangen als dieser selbst.

A.

Zürich. Dem *Geschäftsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich über das Jahr 1940* entnehmen wir folgendes:

Auf Veranlassung der Armendirektion hat der zürcherische Regierungsrat gegen die Verfügung der eidgenössischen Post- und Telegraphenverwaltung vom Frühjahr 1938, wonach die Gemeindebehörden, im Gegensatz zu der seit Jahrzehnten geltenden Regelung, die Portofreiheit nur noch im Verkehr mit den Oberbehörden ihrer eigenen Kantone genießen, währenddem Sendungen an die Oberbehörden anderer Kantone davon ausgeschlossen sein sollten, Rekurs ans Bundesgericht ergriffen, und dieser ist am 11. Juli 1940 gutgeheißen worden. Sämtliche Gemeindebehörden, vor allem aus die Armenbehörden sind also wieder im Genusse

der Portofreiheit auch für ihren Verkehr mit den Oberbehörden der anderen Kantone. — Von der Tätigkeit der Gemeindearmenpflegen wird gesagt, daß sie nach den Berichten der Bezirksarmenreferenten im allgemeinen ihre Pflichten getreulich erfüllen. „In einigen Gemeinden bereitete die Fürsorge für die ohne Hausrat und ohne Kleidervorrat aus dem Auslande heimgeflüchteten Bürger Schwierigkeiten. In zunehmendem Maße macht sich die Teuerung bemerkbar. Im allgemeinen ist aber dank der Lohn- und Verdienstausgleichsordnung und der sonstigen Fürsorge für Wehrmannsfamilien (zusätzliche Wehrmannsunterstützung) sowohl finanziell als auch nach dem Umfange der Tätigkeit eine Entlastung der Armenpflegen eingetreten. Das zeigt sich auch in den Unterstützungsausgaben der Gemeinden. Sie betrugen, inklusive Konkordatsunterstützung im Jahre 1939 13,699,371 Fr. und im Jahr 1940 13,274,642 Fr., also 424,729 Fr. weniger. Auch die Zahl der Unterstützten weist einen Rückgang auf. Mit heimgekehrten Auslandschweizern hatten sich 70 Armenpflegen, vorab natürlich die Städte Zürich und Winterthur, zu befassen. Zürich meldet 378, Winterthur 72 Fälle, die zunächst ohne Inanspruchnahme der Heimatbehörden der Bundesunterstützung teilhaftig wurden. Im ganzen waren 591 Fälle zu behandeln, davon 243 Einzelpersonen, 348 Familien, die letztern auffallenderweise mit einem Bestande von nur 704 Personen. In 288 Fällen gelang es, den Leuten Arbeit und Verdienst zu verschaffen, die übrigen 303 konnten noch nicht placiert werden. Die meisten kamen aus Frankreich, Deutschland und Belgien. 132 Einzelpersonen und Familien sind wieder an ihre Wohnorte im Ausland zurückgekehrt. Außer den zurückgewanderten Kriegsflüchtlingen haben nur drei unterstützte Männer und sechs unterstützte Frauen mit insgesamt sechs Familienangehörigen das Land verlassen, um im Auslande ihr Auskommen zu suchen. Arbeitsgelegenheit im Ausland mit Wohnort im Kanton wird in einem einzigen Falle gemeldet. — Besondere Unterstützungsauslagen im Betrage von 38,050 Fr. entstanden der Armendirektion durch die Beitragsleistung an die Kosten der Auswanderung ausländischer Emigranten nach Übersee. Gemäß den in dieser Angelegenheit ergangenen Regierungsratsbeschlüssen wurden den Organisationen, die sich der Flüchtlinge annahmen (Verband schweizerischer israëlitischer Armenpflegen, landeskirchliche Flüchtlingshilfe, Zürcher Caritaszentrale) anfänglich 250 Fr., dann bei steigenden Kosten 400 Fr. Beitrag für den einzelnen Auswanderungsfall gewährt. In gleicher Weise beteiligte sich der Bund an diesen Kosten.“ *W.*

— Die *Leistungen der öffentlichen und privaten Fürsorge* (eigentliche Armenunterstützungen, Selbstkosten der Spitäler, Aufwendungen der Jugend- und Altersfürsorge, der Krankenversicherung, der Tuberkulosebekämpfung und anderer Fürsorgeeinrichtungen) *für Ausländer* betrugen im Jahre 1939: Angehörige von Deutschland: 1,052,352 Fr., Italien: 443,734 Fr., Frankreich: 93,445 Fr., total 1,589,531 Fr. Dazu kommen die Aufwendungen von Bund, Kanton und Gemeinden für Arbeitslosenversicherung, Krisenunterstützung und Winterhilfe: Deutschland: 484,810 Fr., Italien: 504,414 Fr., Frankreich: 14,918 Fr., total 1,004,142 Fr.

Die *Leistungen von Staat und Gemeinden für die Volksschule* und das *berufliche Bildungswesen* beliefen sich für Angehörige von Deutschland auf: 977,641 Fr., von Italien auf: 381,321 Fr. und Frankreich auf: 29,502 Fr., total auf: 1,388,464 Fr. *W.*